

## Vorblatt

### **Problem:**

Die Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 verpflichtet die MS in Abständen von 10 Jahren statistische Vollerhebungen über die Betriebsstruktur und über landwirtschaftliche Produktionsmethoden durchzuführen. Es ist daher eine nationale Rechtsgrundlage für die Durchführung der Erhebung und die Erstellung der Statistik erforderlich.

### **Ziel:**

Erlassung einer Verordnung zur Durchführung der Erhebung der Daten und Erstellung der Statistik.

### **Inhalt:**

Anordnung einer statistischen Vollerhebung der Betriebsstruktur und landwirtschaftlichen Produktionsmethoden durch Heranziehung von Statistik- und Verwaltungsdaten einerseits und Befragung der landwirtschaftlichen Betriebe Österreichs andererseits.

### **Alternativen:**

Keine

### **Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**

#### **- Finanzielle Auswirkungen:**

Laut Kostenschätzung der Bundesanstalt Statistik Österreich (im Folgenden Bundesanstalt) fallen Gesamtkosten in Höhe von EUR 7.885.630,- an. Davon sind EUR 5.925.630,- in der Basisfinanzierung der Bundesanstalt abgedeckt. Kosten für nationale Zusatzfragen und erweiternde EU-Fragen in Höhe von EUR 820.000,- sind gemäß § 32 Abs. 4 Z 1 BStatG vom Auftraggebenden Ressort zu tragen, ebenso die Kostenabfindung für die Gemeinden in Höhe von bis zu EUR 1.140.000,-. Dabei wurde in der Schätzung von max. 200.000 zu erhebenden Betrieben ausgegangen. Für die Durchführung der Erhebung erhalten die MS gemäß Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 einen Gemeinschaftsbeitrag, der für Österreich EUR 1.000.000 beträgt.

#### **- Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

##### **--Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine

##### **--Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Bürger/innen und für Unternehmen:**

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Bürger/innen vorgesehen.

Die neue rechtsetzende Maßnahme enthält eine einzige Informationsverpflichtung für Unternehmen. Es wird durch diese insgesamt eine jährliche Belastung von rund EUR 380.000 verursacht.

#### **- Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Keine

#### **- Auswirkungen in konsumentenpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Keine

#### **- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Keine

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der Entwurf sieht Maßnahmen vor, die zur Umsetzung von zwingenden Vorschriften der Gemeinschaft erforderlich sind und zu deren Einhaltung der Bund verpflichtet ist.

### **Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Keine.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### 1. Hauptgesichtspunkte des Entwurfes

Die Verordnung (EG) Nr. 1166/2008<sup>1</sup> sieht vor, dass die MS im Jahr 2010 eine Vollerhebung der landwirtschaftlichen Betriebsstruktur durchführen. Des Weiteren sind Erhebungen über landwirtschaftliche Produktionsmethoden durchzuführen. Die Umsetzung dieser Verpflichtung erfolgt durch Anordnung einer einzigen Erhebung über sämtliche landwirtschaftliche Betriebe, die mindestens über 1 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche verfügen bzw. die spezifischen Erhebungsschwellen in den Bereichen Spezialkulturen, Viehhaltung und Forst erreichen.

Neben den in der **Anlage I** angeführten Merkmalen, die zwingend aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 zu erheben sind, werden auch Merkmale (siehe **Anlage II**) aus jenen Bereichen erhoben, in denen derzeit keine gesonderte Erhebung vorgesehen ist, die aber für das BMLFUW von Bedeutung sind: Gartenbau und Feldgemüseanbau, Extensivobstanbau und bäuerlicher Fremdenverkehr. Hinsichtlich der Merkmale zum Gartenbau und Feldgemüseanbau sowie Extensivobstbau fließen die Ergebnisse zum Teil in die Gemeinschaftsstatistiken gemäß Verordnung (EG) Nr. 543/2009<sup>2</sup> ein, dafür ist keine gesonderte Primärerhebung erforderlich. Damit können einerseits höhere Kosten für die öffentliche Hand und andererseits zusätzliche Belastungen bei den Respondenten vermieden werden.

Die Erhebung ist großteils durch Befragung der Betriebe durchzuführen. Darüber hinaus können Verwaltungsdaten der Agrarmarkt Austria aus dem agrarischen Förderbereich zur Erhebung der Merkmale zu Flächen und zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums herangezogen werden. Hinsichtlich der Merkmale zum Viehbestand sind die Daten aus der Rinderdatenbank der Agrarmarkt Austria und aus dem Verbrauchergesundheitsinformationssystem des Bundesministeriums für Gesundheit zu nutzen.

Die Durchführung der Erhebung erfolgt ausschließlich auf Basis eines elektronischen Fragebogens, der vom Bewirtschafter selbst oder bei der Gemeinde ausgefüllt werden kann. Aufgrund der großen Anzahl der zu befragenden Betriebe ist es aus organisatorischen Gründen unerlässlich, dass im Rahmen dieser Vollerhebung wieder auf die Mitwirkung der Gemeinden zurückgegriffen wird. Erfahrungsgemäß nimmt die Bereitschaft zum Direktausfüllen zu, in der letzten Zeit wurden bei anderen Erhebungen schon rund ein Drittel der Fragebögen direkt von den Bewirtschaftern beantwortet. Für die nächste Stichprobenerhebung im Jahr 2013 wird – so wie bei den Erhebungen im Viehbereich – eine geänderte Ablauforganisation angestrebt, die eine Mitwirkung der Gemeinden überflüssig macht.

#### 2. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf Verwaltungslasten

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten für die Durchführung der Erhebung und Erstellung der Statistik belaufen sich laut Kostenschätzung der Bundesanstalt auf EUR 7.885.630,--. Dieser Betrag setzt sich folgendermaßen zusammen:

Personalkosten	EUR 5.692.241,--
Sachkosten	EUR 1.053.390,--
Kostenabfindung für Mitwirkung der Gemeinden	EUR 1.140.000,-- <sup>3</sup>

Die Kosten für die Abfindung der Mitwirkung der Gemeinden sind vom Auftraggebenden Ressort zu tragen, ebenso die Kosten für das erweiterte EU-Fragenprogramm sowie nationale Zusatzfragen im Bereich Gartenbau, Extensivobstbau sowie landwirtschaftlicher Tourismus. Alle weiteren Kosten sind durch die Basisfinanzierung der Bundesanstalt abgedeckt.

---

1 Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 über die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates, ABl. Nr. L 321 vom 1.12.2008, S. 14.

2 Verordnung (EG) Nr. 543/2009 über die Statistik der pflanzlichen Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 837/90 und (EWG) Nr. 959/93 des Rates, ABl. Nr. L 167 vom 29.6.2009, S. 1.

3 Dieser Betrag ergibt sich unter der Annahme, dass bis zu 200.000 Betriebe zu erheben sind. Aufgrund der Erfahrungswerte ist eher von einer geringeren Anzahl von aktiven Betrieben auszugehen.

Für die Durchführung der Erhebung erhalten die MS gemäß Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 einen Gemeinschaftsbeitrag, der für Österreich EUR 1.000.000 beträgt. Mit weiteren Einnahmen ist nicht zu rechnen.

Auswirkungen auf Verwaltungslasten:

Die neue Informationsverpflichtung ergibt sich aus der in § 6 normierten Auskunftspflicht für jeden landwirtschaftlichen Betrieb. Für die Betriebsinhaber entsteht ein zeitlicher Aufwand durch das Ausfüllen des elektronischen Fragebogens im Ausmaß von ca. 1 Stunde. Es handelt sich dabei um einen Mittelwert, der einerseits das unterschiedliche Fragenprogramm, z. B. Zusatzfragen für Gartenbaubetriebe, berücksichtigt und andererseits den Umstand einbezieht, dass wesentliche Erhebungsteile wie Flächenausmaße und Viehbestand nicht mehr bzw. nicht mehr zur Gänze ausgefüllt werden müssen. Vollerhebungen der Agrarstruktur werden im 10 Jahres-Rhythmus durchgeführt. Mit der vorliegenden Verordnung wird lediglich die statistische Vollerhebung im Jahr 2010 angeordnet. Ausgehend von einem 10-jährigen Erhebungsintervall und von ungefähr 190.000 (bei Fortschreibung der Ergebnisse aus der letzten Stichprobenerhebung im Jahr 2007) aktiven landwirtschaftlichen Betrieben, die die in § 2 festgelegten Schwellenwerte erreichen, wird insgesamt eine jährliche Belastung von ca. EUR 380.000,-- an Verwaltungslasten verursacht. Dieser doch hohen Belastung standen in den letzten Jahren im Bereich der Agrarstatistik verstärkt Reduzierungen der Verwaltungslasten, etwa durch Streichung von Erhebungen, Durchführung von Stichprobenerhebungen anstatt Vollerhebungen und vor allem durch Nutzung von Verwaltungsdaten gegenüber.

## **Besonderer Teil**

### **Zu § 2 Abs. 1:**

Von der Erhebung werden alle landwirtschaftlichen Betriebe erfasst, die über mindestens einen Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche verfügen oder einen der weiteren Schwellenwerte erreichen. Während der Flächenschwellenwert nicht unter jenem Wert liegt, der in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 festgelegt wurde, werden die anderen Schwellenwerte niedriger als jene in **Anhang II** der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 angesetzt, um die kleineren Betriebsstrukturen in Österreich entsprechend berücksichtigen zu können.

Als Betrieb gilt gemäß Definition der Ratsverordnung eine technische und wirtschaftliche Einheit mit einer einheitlichen Betriebsführung, die in Anhang I aufgeführte landwirtschaftliche Tätigkeiten im Wirtschaftsgebiet der Europäischen Union entweder als Haupttätigkeit oder als Nebentätigkeit ausübt. Daher zählen zu einem Betrieb neben dem Hauptbetrieb eines Betriebsinhabers auch sämtliche Teilbetriebe. Der Betrieb entspricht damit dem landwirtschaftlichen Unternehmen, welches nunmehr in der Registerführung als Anknüpfungspunkt gilt.

### **Zu § 2 Abs. 2:**

In Fortführung der bisher in Österreich durchgeführten Strukturhebungen werden auch reine Forstbetriebe, die über keine landwirtschaftlich genutzten Flächen verfügen, ab einer Größe von drei Hektar Wald erhoben.

### **Zu § 3:**

Die stichtagsbezogenen Merkmale werden grundsätzlich zum 31. Oktober 2010 erhoben, die Viehbestandsmerkmale werden mit jenem Stichtag herangezogen, der für die VIS-Jahreserhebungen gilt. Bezüglich der Merkmale zum Gartenbau und Feldgemüseanbau ist aus fachlicher Sicht ein Stichtag während der Vegetationsperiode aussagekräftiger, daher gilt für die Merkmale der **Anlage II** lit. A der 15. Mai 2010 als Stichtag, sofern nicht für bestimmte Merkmale wie dem Energieverbrauch direkt im Anhang der Referenzzeitraum angegeben ist..

Für Flächen- und Arbeitskräfte Merkmale sieht die Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 einjährige Referenzzeiträume vor, die zum 31. Oktober 2010 enden, hinsichtlich der Merkmale zur Förderung der ländlichen Entwicklung sind drei Kalenderjahre als Referenzzeitraum vorgesehen.

### **Zu § 4:**

Laut Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 ist im Jahr 2010 eine Vollerhebung vorgesehen, die letzte Vollerhebung wurde in Österreich 1999 durchgeführt.

Die GIS-Koordinaten des Betriebsstandortes sind im Land- und forstwirtschaftlichen Register (LFR) der Bundesanstalt enthalten. Darüber hinaus enthält das LFR auch Informationen über sonstige Flächen. Aus dem Förderbereich können Verwaltungsdaten der Agrarmarkt Austria verwendet werden. Dies betrifft

Daten zu Flächen und zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums. Die Viehbestandsmerkmale können aus der Rinderdatenbank der Agrarmarkt Austria und aus dem Verbrauchergesundheitsinformationssystem des Bundesministeriums für Gesundheit herangezogen werden. Alle weiteren Merkmale laut **Anlage I** und **Anlage II**, sowie die Flächenmerkmale jener Betriebe, die nicht an einer Flächenförderung teilnehmen, sind durch Befragung zu erheben.

**Zu §§ 6 und 9:**

Nachdem das Land- und forstwirtschaftlichen Register auch eine große Anzahl von Betrieben enthält, die vermutlich nicht mehr aktiv sind, trägt diese Vollerhebung wesentlich zu einer Bereinigung des Registers bei. Dies soll durch die Verpflichtung zur Abgabe einer Leermeldung bzw. zur Bekanntgabe eines Nachfolgebewirtschafters gemäß § 9 gewährleistet werden.

**Zu §§ 7 und 8:**

Die Vollerhebung wird ca. 190.000 – 200.000 Betriebe erfassen. Aufgrund dieser großen Anzahl von zu befragenden Betrieben ist eine direkte Erhebung mit den Ressourcen der Bundesanstalt nicht zu bewerkstelligen. Es muss daher für diese Vollerhebung wieder auf die Mitwirkung der Gemeinden zurück gegriffen werden. Um den Gemeinden die größtmögliche Flexibilität bei der Durchführung der Befragung zu gewähren, können die Gemeinden entsprechende Fristen für die Beantwortung der Fragen am Gemeindeamt vorschreiben. Im Falle der Direktausfüllung durch den Betroffenen steht eine vierwöchige Frist zur Beantwortung zur Verfügung.

**Zu § 13 Abs. 1:**

Aufgrund des erweiterten Fragenprogramms gebührt den Gemeinden eine gegenüber der letzten Agrarstrukturerhebung etwas erhöhte Kostenabfindung in Höhe von EUR 5,70 je erhobener statistischer Einheit. Nachdem rund ein Drittel der Betriebe den Fragebogen selbst ausfüllen wird, ergibt sich de facto eine höhere Kostenabfindung für die Gemeinden, da für einen Selbstausfüller kein oder nur geringfügiger administrativer Aufwand anfällt.

**Zu § 13 Abs. 2:**

Nachdem die nunmehrige gemeinschaftsrechtliche Grundlage zur Erhebung zusätzlicher Merkmale verpflichtet, sind die der Bundesanstalt dadurch entstehenden Mehrkosten gemäß § 32 Abs. 4 Z 1 BStatG vom Auftraggebenden Ressort zu ersetzen. Mit den Kosten für die Erhebung der Merkmale gemäß **Anlage II**, die zusätzlich national erhoben<sup>4</sup>, ergibt sich insgesamt ein vom BMLFUW zu leistender Kostenersatz von EUR 820.000,--.

**Zu Anlage I:**

Im Merkmalskatalog sind jene Merkmale nicht angeführt, die entweder aufgrund der Verordnung selbst im Jahr 2010 noch nicht zu erheben sind oder die in Österreich nicht oder nur selten vorkommen.

---

4 Teile dieser Merkmale sind zwar auch - wie bereits angemerkt - für eine Gemeinschaftsstatistik von Relevanz. Allerdings handelt es sich bei der Statistik der Bodenbedeckung und pflanzlichen Produktion um eine Erhebung, die bisher nicht verpflichtend vorgeschrieben war, es gelten damit ebenfalls die Bestimmungen des § 32 Abs. 4 Z 1 BStatG, wonach das Auftraggebende Ressort den Kostenersatz zu leisten hat.

Anlage 1: Darstellung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffend die Statistik über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe sowie über landwirtschaftliche Produktionsmethoden im Jahr 2010					
Art der Änderung	Neue Regelungsmaterie				
Ressort	BMLFU W	Berechnungsdatum	15. Dezember 2009	Anzahl geänderter/neuer Informationsverpflichtungen	1
<b>BELASTUNG GESAMT (gerundet)</b>					<b>380.000</b>

IVP 1 - MELDUNG FÜR STATISTISCHE ZWECKE	
Art	neue IVP
Kurzbeschreibung	<p>Auskunftspflicht</p> <p>§ 6. (1) Bei den Befragungen besteht Auskunftspflicht gemäß § 9 des Bundesstatistikgesetzes 2000.</p> <p>(2) Zur Auskunftserteilung sind jene natürlichen und juristischen Personen sowie eingetragene Personengesellschaften verpflichtet, die eine statistische Einheit im eigenen Namen betreiben.</p> <p>(3) Zur Auskunftserteilung in Form einer begründeten Leermeldung sind darüber hinaus jene natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts verpflichtet, die entweder einen Betrieb betreiben, auf den die Voraussetzungen gemäß § 2 nicht zutreffen oder die den Betrieb aufgelassen haben.</p>
Ursprung:	EU
Fundstelle	<p>§ 6 der Verordnung</p> <p>EU: Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 über die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates, ABl. Nr. L 321 vom 1.12.2008, S. 14,</p>
<b>BELASTUNG (gerundet)</b>	
<b>380.000</b>	

<b>BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 1</b>	
<b>landwirtschaftliche Betriebe</b>	
Unternehmenszahl	190.000
Frequenz pro Jahr	0,100
Quellenangabe	Die Unternehmenszahl ergibt sich aus Werten des Land- und forstwirtschaftliches Registers. Agrarstrukturerhebungen werden im 10-Jahres-Rhythmus als Vollerhebung durchgeführt. Die vorliegende Verordnung ordnet eine einmalige Vollerhebung der landwirtschaftlichen Betriebe im Jahr 2010 an. Die Verordnung gilt daher nur bis zum Abschluss der Arbeiten durch die Bundesanstalt Statistik Austria und wird mit 31. März 2013 außer Kraft gesetzt.
<b>Verwaltungstätigkeit 1</b>	Meldung für statistische Zwecke
<b>Zeitaufwand</b>	Erhöhung
Stunden	1
Minuten	
Gehaltsgruppe	Landwirtschaftliche Berufe
Stundensatz	20,00
Gesamtkosten pro Unternehmen pro Jahr	2,00
Verwaltungskosten	380.000,00
Sowieso-Kosten (%)	0
<b>VERWALTUNGSLASTEN</b>	<b>380.000,00</b>